

**Gesetz
über die Gerichts- und Behördenorganisation
im Zivil- und Strafprozess (GOG)**

Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)

**(Änderungen vom 7. November 2016; Zuständigkeit für die Anordnung
und den Vollzug der Landesverweisung)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 15. Juni 2016¹ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 8. September 2016,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 27. ¹ Das Einzelgericht beurteilt erstinstanzlich:

lit. a unverändert.

b. Verbrechen und Vergehen, ausser die Staatsanwaltschaft beantragt:

Ziff. 1–3 unverändert.

4. eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB⁴,

5. einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen oder

6. eine Landesverweisung von mehr als zehn Jahren,

lit. c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

II. Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 16 a. Die für das Ausländerrecht zuständige Direktion des Regierungsrates vollzieht die Landesverweisungen. Ihr obliegen die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben und Entscheide.

Als Strafgericht
a. Im
Allgemeinen

c. Landes-
verweisungen

211.1/331

III. Diese Gesetzesänderungen treten im Zeitpunkt des Kantonsratsbeschlusses in Kraft².

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Rolf Steiner

Der Sekretär:
Roman Schmid

Diese Gesetzesänderungen wurden am 7. November 2016 vom Kantonsrat mit 165:0 Stimmen beschlossen. Sie sind damit gemäss Ziffer III und gestützt auf § 141 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003³ gleichentags in Kraft getreten.

¹ [ABI 2016-06-24](#).

² Inkrafttreten: 7. November 2016 ([ABI 2016-11-18](#)).

³ [LS 161](#).

⁴ [SR 311.0](#).